

# Fingerspitzengefühl bei Neubelegung des Heimplatzes

Angehörige einer verstorbenen Bewohnerin eines Seniorenstiftes in Gelsenkirchen haben sich öffentlich darüber empört, dass sie am Sterbetag das Zimmer räumen sollten. Ein Spagat zwischen Recht und Ethik für die Leitung.

VON MARKUS DÜNCHER

**Darmstadt/Gelsenkirchen //** Der pietätvolle Umgang mit verstorbenen Bewohnern und ihren Angehörigen lässt sich mit dem Interesse der Pflegeeinrichtung an einer nahtlosen Wiederbelegung des Heimplatzes schwer in Einklang bringen.

*// Klare Absprachen und eine einfühlsame Kommunikation vermeiden in dieser schwierigen Situation Missverständnisse //*

MARKUS DÜNCHER

Das führt zu Unsicherheiten bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Angehörige sind mit dieser Ausnahmesituation häufig überfordert und bedürfen entsprechender Unterstützung.

Grundsätzlich endet der Wohn- und Betreuungsvertrag mit dem Tod ei-

nes Bewohners. Eine weitere Überlassung des Platzes kann im Vertrag längstens bis zu weiteren zwei Wochen gegen Zahlung nur der auf den Wohnraum entfallenden Entgeltbestandteile vereinbart werden. Bei pflegeversicherten Bewohnern endet die Zahlungspflicht des Bewohners und der Kostenträger hingegen zwingend mit dem Todestag. Diese starre Vorgabe haben sowohl Verbände der Einrichtungsträger, als auch Interessenvertretungen der Bewohner bereits vielfach kritisiert. Der Gesetzgeber hat dennoch keinen Anlass für Reformen gesehen.

## Heim darf Zimmer nicht räumen

Ist ein Bewohner verstorben, darf die Einrichtung den Platz nicht



Welche Handlungsmöglichkeiten bestehen nach dem Tod pflegeversicherter Bewohner zur baldigen Wiederbelegung des Heimplatzes? Foto: Fotolia



selbst räumen. Gerichte haben Regelungen, die dem Heim ein sofortiges Räumungsrecht einräumen, wiederholt als unwirksam eingestuft (zuletzt das Landgericht Düsseldorf mit Urteil vom 25. Juni 2014, Az.: 12 O 273/13). Es besteht zusätzlich das Risiko, dass es verschuldensabhängig für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen des Bewohners haftet.

## Befristete Vereinbarung hilft

In einer solchen Lage bietet sich an, mit den Angehörigen eine befristete

Vereinbarung zur Überlassung des Platzes gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung für die Zeit bis zur Räumung zu treffen. Die Höhe der Nutzungsentschädigung kann sich am Entgelt für die Wohnraumüberlassung orientieren, wobei in der Rechtsprechung noch umstritten ist, ob die Investitionskosten in voller Höhe angesetzt werden können. Dies verschafft den Angehörigen angemessene Zeit zur Abwicklung und gewährt der Einrichtung eine zumindest teilweise Refinanzierung ihrer Kosten bis zur Wiederbelegung des Platzes. Klare Absprachen und eine einfühlsame

Kommunikation vermeiden in dieser schwierigen Situation Missverständnisse.

## Realistische Auslastungsquote vereinbaren

Es ist ärgerlich, wenn ein neuer Bewohner nahtlos einziehen möchte und absagt, weil er den noch nicht geräumten Platz nicht sofort in Anspruch nehmen kann. Einrichtungen sollten daher in Pflegetariff- und Investitionskostenverhandlungen darauf achten, dass eine realistische Auslastungsquote vereinbart wird, welche diese Problematik berücksichtigt. In der Rechtsprechung wird vereinzelt ein Nutzungsentschädigungsanspruch für die Vorenthaltung des Platzes bejaht. Einzelheiten, insbesondere ob als Schaden auch entgangener Gewinn verlangt werden kann, sind aber noch ungeklärt.

□ **Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Iffland Wischniewski Rechtsanwälte, Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft, [www.iffland-wischniewski.de](http://www.iffland-wischniewski.de)**